

II-3655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

7048/3-Pr/78

1685 IAB

1978 -04- 28

An den

zu 1689 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 Parlament
W i e n

zu Zl. 1689/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. FIEDLER und Genossen (1689/J), betreffend Eingreifen der Behörden gegen mißbräuchliche Erlagscheinwerbung, beantworte ich wie folgt:

Ich beziehe mich zunächst auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20.4.1978, Zahl 10101/25-I/7/78, aus der zu ersehen ist, daß in der Sitzung des Konsumentenpolitischen Beirats am 10.3.1978 beschlossen wurde, den gegenständlichen Problemkreis im Wettbewerbsausschuß zu behandeln. An den Sitzungen dieses Ausschusses wird ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz teilnehmen.

Soweit die aufgeworfenen Fragen in die Ingerenz des Bundesministeriums für Justiz fallen, weise ich darauf hin, daß bisher lediglich ein Einzelfall an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden ist. Diesbezüglich bin ich in der Lage mitzuteilen, daß das Handelsgericht Wien auf Grund einer Verbandsklage mit rechtskräftig gewordener einstweiliger Verfügung nach den Bestimmungen des UWG den beklagten Parteien verboten hat

- a) für eine Einschaltung in ein Druckwerk, welches protokollierte Firmen Österreichs wiederzugeben verspricht, durch Übersendung von Erlagscheinen zu werben, die mit einem aufgeklebten, aus dem "Handelsregister Österreich" des Jupiter-Verlages kopierten Druckmuster versehen sind;

- 2 -

- b) für eine Einschaltung in ein Druckwerk, das protokollierte Firmen Österreichs wiederzugeben verspricht, durch Übersendung von Erlagscheinen, ohne oder mit Druckmustern versehen, zu werben, ohne in einem abgeordneten Brief ausdrücklich, unmißverständlich und in graphisch deutlich betonter Form darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Einschaltungsofferte handle, daß der Zustellung des Erlagscheins keine Bestellung und kein vorangegangener Druckauftrag zugrundeliegt und daß das beabsichtigte Druckwerk unvollständig bleiben werde;
- c) ein Druckwerk, beinhaltend die in Österreich protokollierten Firmen herzustellen, zu vertreiben oder unentgeltlich zu verteilen, das zum Teil oder zur Gänze aus dem "Handelsregister Österreich" oder einem gleichartigen Druckwerk herauskopiert wurde; und
- d) bei Werbeaussendungen der zu a) und b) beschriebenen Art mit dem Slogan "Der Verlag erlaubt sich, vor Zahlung an diverse dubiose Scheinfirmen zu warnen" oder mit Worten ähnlichen Inhalts zu werben.

Neben den Bestimmungen des UWG (§§ 1, 2 und 9) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob auch die zivilrechtlichen Vorschriften über die Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrtums (§ 871 ABGB) oder auch die strafrechtlichen Bestimmungen über den Betrug (§§ 146 ff StGB) anzuwenden sind.

Dem Bundesministerium für Justiz sind bisher noch keine Hinweise darüber zugekommen, daß die zitierten rechtlichen Handhaben nicht ausreichend seien. Für den Bereich des Zivil- und Strafrechts sind daher bisher keine Maßnahmen im Sinne der Anfrage in Betracht gezogen worden. Nach den Beratungen im Wettbewerbsausschuß wird zu prüfen sein, ob und welche Maßnahmen einzuleiten sind.

27. April 1978

Byroda